



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.605/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG u.a.; do. GZ: BMF-040300/0004-III/6/2016

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

I. Zu Art. 2 (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG)

Zu § 3:

§ 3 dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849. Art. 7 dieser RL sieht jedoch die Einbeziehung der jeweiligen Datenschutz-Kontrollstelle (nach Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG) nicht vor.

Die Datenschutzbehörde ist primär zur nachprüfenden Kontrolle der rechtmäßigen Datenverwendung (durch Auftraggeber des öffentlichen Bereiches) berufen und hat über festgestellte Verletzungen – bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen – mit Bescheid abzusprechen. Diese nachprüfende Kontrolle steht daher – auch im Lichte der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Unabhängigkeit einer Kontrollstelle (vgl. dazu zuletzt das Urteil vom 8. April 2014, C-288/12) – in einem Spannungsverhältnis zu der hier vorgeschlagenen Beratungsfunktion der Datenschutzbehörde.

Die in Abs. 3 normierte Pflicht zur Setzung bestimmter Maßnahmen wäre eine Zusatzaufgabe, die mit dem bestehenden Personalstand vermutlich nicht umsetzbar wäre.

Die Datenschutzbehörde regt an, die vorgesehene Mitgliedschaft in diesem Koordinierungsgremium zu streichen.

Zu § 6:

In Bezug auf Abs. 4 (Online-Identifikation) wird auf die grundsätzliche Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 hingewiesen.

Im Kontext mit § 21 (Aufbewahrungspflicht) erscheint unklar, ob die gesamte Videosequenz der Aufbewahrungspflicht unterliegt oder lediglich jener (Bild-)Teil, in welchem es zur Vorlage des Identitätsnachweises kommt. Es wird angeregt, dies klarzustellen.

Zu § 21:

Es wird angeregt, Abs. 6 in Anlehnung an die Aufzählung von Gründen nach § 26 Abs. 2 DSG 2000, so zu formulieren, dass sich überwiegende öffentliche Interessen aus näher genannten Umständen ergeben können. Diese Formulierung stünde auch im Einklang mit Art. 41 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849.

II. Zu Art. 6 (Änderung des BörseG)Zu § 25:

Abs. 11 ist laut den Erläuterungen § 16 Abs. 5 FM-GWG nachgebildet.

Die in § 16 Abs. 5 FM-GWG genannten Einschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten (Eingrenzung auf Betroffenenkreisen und Datenarten nach SA 037 gemäß Anlage 1 zur StMV) findet sich jedoch nicht wieder. Es wird angeregt, Abs. 11 § 16 Abs. 5 FM-GWG nachzubilden.

Darüber hinaus steht die Ermächtigung zur Ermittlung „hiefür erforderlicher Daten“ ohne nähere Konkretisierung in einem Spannungsverhältnis zur ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Determinierungsgrad einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 (vgl. dazu VfSlg. 18.146/2007).

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

23. September 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

